



Die Besteuerung der Holdinggesellschaften im Kanton Luzern

Begriff

Holdinggesellschaften sind Unternehmen, deren Zweck hauptsächlich in der dauernden Verwaltung von Beteiligungen an anderen Unternehmen besteht und die **keine** Geschäftstätigkeit ausüben.

1. Subjektive Besteuerungsvoraussetzungen

Anspruch auf das Holdingprivileg haben sämtliche Kapitalgesellschaften.

2. Objektive Besteuerungsvoraussetzung

- 2.1. Gesellschaften, deren Tätigkeit **ausschliesslich** oder **überwiegend** in den Beteiligungen an anderen Kapitalgesellschaften besteht.
- 2.2. Die Beteiligungen oder die Erträge aus den Beteiligungen haben mindestens zwei Drittel der gesamten Aktiven oder Erträge auszumachen.
- 2.3. Wird die Mindestquote aufgrund der Buchwerte nicht erreicht, kann die Holdinggesellschaft die Einhaltung der Quote aufgrund der Verkehrswerte nachweisen.





2.4. Grundeigentum ist erlaubt, es soll aber eine untergeordnete Rolle sein und die zwei Drittel-Regelung soll nicht tangiert werden. Die Liegenschaftserträge werden ordentlich besteuert.

2.5. Zulässige Tätigkeiten sind

- Verwaltung des eigenen Vermögens Kapitalanlage
- Konzernfinanzierung
- Konzernleitungstätigkeit
- Halten von Marken und Patente, solange keine reine Lizenz- oder Patentgesellschaft vorliegt

Handel mit Wertpapieren (Umlaufvermögen) stellt eine Geschäftstätigkeit dar, die nicht mit dem Holdingprivileg zu vereinbaren ist. Der Streubesitz wird jedoch zugelassen, solange im Ergebnis der Holdingcharakter gewahrt bleibt. Darunter fällt insbesondere die Liquiditätsbewirtschaftung der temporär gehaltenen Liquidität.

3. Bemessung und Steuermass

3.1. Gewinnsteuer

Sofern kein Grundbesitz vorhanden ist, hat die Gesellschaft kantonsrechtlich keine Gewinnsteuer zu bezahlen. Allfällige Erträge oder Kapitalgewinne in Zusammenhang mit Grundeigentum im Kanton Luzern werden ordentlich besteuert.

Bundessteuerrechtlich wird der Gewinn einer Holdinggesellschaft im Rahmen des Beteiligungsabzuges freigestellt.





3.2. Kapitalsteuer

Die Holdinggesellschaft entrichtet eine feste Steuer von 0.01 ‰ des steuerbaren Eigenkapitals, mindestens aber CHF 500.--. Der Bund erhebt keine Kapitalsteuer

Quelle: www.steuern.lu.ch

Die vorerwähnten Informationen sind genereller Natur und stellen keine Finanz-, Steuer- oder Rechtsberatung dar. Die Informationen wurden mit grösstmöglicher Sorgfalt zusammengetragen, dennoch übernehmen wir keine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben. Diese Informationen entbinden nicht von der Notwendigkeit einer Beratung durch einen Fachspezialisten. Die Publikation darf mit Quellenangaben zitiert werden

